

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über eine

Zweckvereinbarung

zwischen

der **Stadt Wilhelmshaven**
vertreten durch den **Oberbürgermeister Herrn Carsten Feist**

und

dem **Landkreis Friesland**
vertreten durch den **Landrat Herrn Sven Ambrosy**

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) wird mit Zustimmung des Rates der Stadt Wilhelmshaven und mit Zustimmung des Kreistages des Landkreises Friesland folgende Zweckvereinbarung zur örtlichen Durchführung des Zensus 2022 geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gemäß § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2022 (Nds. AG ZensG 2022) obliegt die örtliche Durchführung des Zensus 2022 den Gemeinden ab 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und den Landkreisen.
- (2) Der Landkreis Friesland überträgt diese Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 NKomZG auf die Stadt Wilhelmshaven als andere kommunale Körperschaft.

§ 2

Befugnisse

- (1) Mit der Übertragung dieser Aufgabe (Delegation) auf die Stadt Wilhelmshaven wird der Landkreis Friesland von der Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgabe befreit. Die Stadt Wilhelmshaven übernimmt alle im Zusammenhang mit dem Zensus 2022 verbundenen Rechte und Pflichten.
- (2) Sie richtet eine Erhebungsstelle ein, die alle im Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahre 2022 (ZensG 2022) und im Nds. AG ZensG 2022 aufgeführten Erhebungen und Maßnahmen durchführt.

§ 3

Erhebungsstelle

- (1) Die Aufgaben der Erhebungsstelle wird von der Dienststelle Statistik/Wahlen der Stadtverwaltung Wilhelmshaven wahrgenommen, die aufgrund des § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes durch eine Satzung des Rates der Stadt Wilhelmshaven vom 21.02.2001 eingerichtet wurde und somit personell, organisatorisch und räumlich von anderen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung getrennt ist.

- (2) Die Erhebungsstelle trägt den Namen „Zensus 2022 - Erhebungsstelle der Stadt Wilhelmshaven für Wilhelmshaven und Friesland“ und tritt nach außen hin eigenständig auf.
- (3) Die Stadt Wilhelmshaven erlässt für diese Erhebungsstelle eine Dienstanweisung.
- (4) Die im § 5 ZensG 2022 getroffenen Regelungen für Erhebungsbeauftragte kann die Erhebungsstelle einheitlich für ihren Geltungsbereich anwenden.

§ 4

Finanzierung und Abrechnung

- (1) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Finanzzuweisungen des Landes Niedersachsen die tatsächlich entstehenden Kosten nicht decken werden. Beide Vertragsparteien tragen nur die für die Aufgabenerledigung in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Kosten. Durch die Zusammenarbeit dürfen keine Mehrkosten im Vergleich zur alleinigen Aufgabenerfüllung entstehen.
- (2) Eine Vorab-Berechnung der Stadt Wilhelmshaven auf Basis der vom Land Niedersachsen zugrunde gelegten Daten zu den Stichprobengrößen und Verhältnissen sowie auf Basis von Erfahrungswerten ist Ausgangspunkt für die Planung des Personal- und Sachbedarfs. Die Stadt Wilhelmshaven hat ihre Berechnungen dem Landkreis Friesland zur Verfügung gestellt und erläutert. Die voraussichtliche Höhe der nicht durch die Finanzzuweisungen des Landes gedeckten Kosten ergibt sich aus der Kalkulation vom xx.xx.xxxx, die Anlage 1 dieser Vereinbarung darstellt. Diese Kalkulation ist keinesfalls bindend und es wird keine Gewähr für die endgültige Höhe des Fehlbetrages übernommen.
- (3) Für die Ermittlung der prognostizierten und tatsächlichen Kosten wird die KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/2021“ als Berechnungsgrundlage herangezogen angewendet. Abweichend hiervon wird vereinbart,
 - a. dass der Gemeinkostenzuschlag 15 % beträgt und
 - b. die Jahres-Sachkostenpauschale pro Vollzeit-Büroarbeitsplatz auf 8.400 € festgesetzt wird.
- (4) Der Landkreis Friesland überweist die pauschalen Finanzzuweisungen des Landes Niedersachsen gemäß § 8 Abs. 1 Nds. AG ZensG 2022 für die örtliche Durchführung unmittelbar nach Eingang an die Stadt Wilhelmshaven. Die Zuweisungen des Landes Niedersachsen werden gemäß § 8 Abs. 4 Nds. AG ZensG 2022 im dritten Quartal 2021, zum 30.06.2022 und zum 31.03.2023 ausgezahlt. Soweit eine direkte Zuweisung durch das Land an die Stadt Wilhelmshaven nicht möglich ist, leitet der Landkreis die Zuweisungen entsprechend weiter.
- (5) Zur Sicherstellung des laufenden Finanzcontrollings erfolgt eine Quartalsabrechnung, erstmalig zum 31.12.2021. Die Sachkosten werden nach tatsächlichem Aufwand je Gebietskörperschaft anhand der erforderlichen Stichprobenzahlen abgerechnet und die Personalkosten anhand der tatsächlich für die jeweilige Gebietskörperschaft angefallenen Arbeitszeiten und Entgeltgruppen.
- (6) Nach Abschluss des Zensus 2022 werden die tatsächlichen Kosten, abzüglich der bereits erhaltenen Finanzzuweisungen ermittelt und mit dem Landkreis Friesland gem. Abs. 5 abgerechnet in Rechnung gestellt.
- (7) Zu diesen Zeitpunkten werden Abschläge als Kostenerstattung auf den voraussichtlichen Fehlbetrag vom Landkreis Friesland angefordert. Die Schlussabrechnung erfolgt zum 30.06.2023.

§ 5

Zusammenarbeit

- (1) Der Landkreis Friesland wird der Stadt Wilhelmshaven alle erforderlichen Auskünfte geben, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Zensus benötigt werden. Er wirkt ferner auf seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein, um für organisatorische Zwecke die Zugangsberechtigung zu deren Datenbanken zu erhalten.

- (2) Das für die Vorbereitungsphase, für die Erhebungsphase und für die Nachbereitungsphase notwendige Personal wird von der Stadt Wilhelmshaven auf Basis der vom Land zur Verfügung gestellten Daten und nach Erfahrungswerten ermittelt und auch vollständig von der Stadt Wilhelmshaven gestellt. Eine direkte Personalgestellung durch den Landkreis Friesland ist dabei grundsätzlich nicht vorgesehen. Sollte der Landkreis Friesland nach einvernehmlicher Absprache mit der Stadt Wilhelmshaven in der Erhebungsphase eigenes Personal zum Dienst in der gemeinsamen Erhebungsstelle abstellen, so werden diese Personalkosten auf die im § 4 Abs. 6 genannte Erstattung angerechnet.
- (3) Bei einem zeitlich und fachlich nicht intern zu kompensierenden Ausfall des Erhebungsstellenleiters wird kurzfristig eine neue Leitung und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nach Absprache zwischen der Stadt Wilhelmshaven und dem Landkreis Friesland bestellt durch den Landkreis Friesland zur Verfügung gestellt.

§ 6 Dauer und Beendigung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 NKomZG erforderlichen Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Sobald der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen die Erhebungen förmlich für beendet erklärt hat und sobald die Schlussabrechnung gemäß § 4 Absatz 6 erfolgt ist, tritt diese Zweckvereinbarung außer Kraft.
- (3) Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das Nichtzurverfügungstellen von benötigten Daten durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Mitgliedsgemeinden.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich eine Regelungslücke herausstellt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesen Fällen eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Zweckvereinbarung bedacht hätten.

Wilhelmshaven, den
Stadt Wilhelmshaven

Jever, den
Landkreis Friesland

Feist
Oberbürgermeister

Ambrosy
Landrat